

3. Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft, wenn voll eingezahlte Aktien mit Interimsscheinen konkurrieren.

I. Civilsenat. Ur. v. 17. Januar 1894 i. S. St. (Rl.) w. Deutsche Pflanzergesellschaft in Liquidation (Bekl.). Rep. I. 355/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die beklagte Aktiengesellschaft war mit einem in 250 Aktien über je 1000 *M* zerlegten Grundkapitale errichtet. Bierzig Aktien waren voll eingezahlt, während auf die übrigen 210 Aktien nur Einzahlungen von je 650 *M* geleistet waren. Nachdem die Generalversammlung der Beklagten die Liquidation der Gesellschaft beschlossen, hatte, stellte Kläger als Eigentümer von zehn voll eingezahlten Aktien den Antrag, zu beschließen, daß bei der Liquidation den Besitzern von Aktien oder Interimsscheinen, auf welche Volleinzahlungen geleistet seien, die Differenz zu den nicht voll eingezahlten Aktien oder Interimsscheinen vorweg erstattet werde. Gegen den seinen Antrag ablehnenden Beschluß legte er zum Protokoll der Generalversammlung Widerspruch ein und erhob demnächst Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen: a) anzuerkennen, daß der den Antrag des Klägers ablehnende Generalversammlungsbeschluß dem Kläger gegenüber unverbindlich sei; b) an den Kläger nach beendeter Liquidation aus der zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmten Vermögensmasse vorweg 3500 *M* zu zahlen. Diesen Anträgen ist in der Revisionsinstanz stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hält das Verlangen des Klägers für ungerechtfertigt, weil im § 24 des Gesellschaftsstatuts hinsichtlich der Gewinnverteilung bestimmt sei, daß nach Abzug von fünf Prozent für den Reservefonds, von vier Prozent Verzinsung für das eingezahlte Aktientapital, von zehn Prozent für den Aufsichtsrat der übrig bleibende Gewinn an die Aktionäre nach Verhältnis ihrer Bareinlagen zu verteilen sei, und weil im Zweifel angenommen werden müsse, daß der für die Beteiligung am Gewinne festgesetzte Maßstab auch für die Teilnahme am Verluste und für die Verteilung des nach Tilgung der Schulden übrig bleibenden Reingewinnes zu Grunde zu legen sei. Die Begründung des angefochtenen Urteiles steht im Einklange mit derjenigen Auffassung, von welcher das Reichsoberhandelsgericht in der Entscheidung vom 8. September 1876 (Rep. 873/76, abgedruckt in Busch, Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 34 S. 372 flg.) ausgegangen ist. Das Reichsgericht kann sich indes dieser Auffassung nicht anschließen und vermag den Schluß von der Verteilung des jährlichen Reingewinnes auf die Verteilung des Gesellschaftsvermögens nicht als zutreffend anzuerkennen.

Der jährliche Reingewinn hat die Natur einer Civilfrucht des Vermögens der Aktiengesellschaft. Es ist deshalb eine statutarische Vorschrift, welche vorschreibt, daß diese Frucht nach Maßgabe des Betrages zu verteilen sei, welchen jeder Aktionär zu dem werbenden Vermögen beigetragen hat, wohl verständlich. Daraus folgt jedoch nicht, daß auch eine Minderung des Vermögens in derselben Weise getragen werden müsse. Eine Vermögensminderung kann bei der Auflösung der Gesellschaft sich ergeben, obgleich fortdauernd Reingewinn verteilt worden ist, weil das Vermögen der Aktiengesellschaft nicht zu dem Betrage, zu welchem es in die Bilanz eingestellt ist, verwertet werden kann. Ebenso kann sich bei Auflösung der Gesellschaft eine Vermehrung des Vermögens ergeben, obgleich nie Gewinn hat verteilt werden können, z. B. bei der Wertsteigerung von Grundstücken, auf denen ein nicht lohnendes Gewerbe betrieben worden ist. Derartige Wertsteigerungen oder Minderungen betreffen das Kapitalvermögen der Aktiengesellschaft, nicht die mit demselben gewonnenen Früchte. An dem Kapitalvermögen der Aktiengesellschaft nimmt